

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 15. August 2003

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juli 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – **SächsJAG**) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen zwei Prüfungen (Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung)“ durch die Worte „Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen staatlichen Pflichtfachprüfung und zweiten Juristischen Staatsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ die Worte „und sein Stellvertreter“ eingefügt. Das Wort „muß“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - c) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„In der staatlichen Pflichtfachprüfung soll der Bewerber zeigen,“.
3. In § 3a Satz 1 wird das Wort „Ersten“ durch die Worte „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Erste Juristische Staatsprüfung“ durch die Worte „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „Erste Juristische Staatsprüfung“ durch die Worte „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ die Worte „sowie seinen Stellvertreter“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „Wiederberufungen“ durch das Wort „Wiederbestellungen“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
7. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Worte „Ersten Juristischen Staatsprüfung“ jeweils durch die Worte „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. den Inhalt und den Umfang der Schwerpunktbereiche sowie die Anforderungen in der Schwerpunktbereichsprüfung,“.
 - c) In Nummer 7 werden nach den Worten „und die Wiederholung der Prüfungen“ die Worte „sowie die Erhebung einer angemessenen Prüfungsgebühr für die Wiederholung zur Notenverbesserung“ eingefügt.
 - d) In Nummer 8 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. August 2003

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizire**